



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung (Herbst)		
➤ Striegel, mind. 10 kg Grassaat pro ha	45,- €/ha	30.09.
➤ Schlitzen, mind. 20 kg Grassaat pro ha	70,- €/ha	

Alle Freiwilligen Vereinbarungen und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.

Denken Sie daran noch fehlende Unterlagen (Rechnungen, Aufzeichnungen, etc.) einzureichen. Nur so kann Ihre FV bearbeitet werden und eine Auszahlung erfolgen!

Spätsommer / Herbst eignet sich optimal für Grünlandnachsaat

In diesem Frühjahr konnten Nachsaaten aufgrund schlechter Befahrbarkeit zum Teil nicht zum richtigen Zeitpunkt erfolgen. Die daraufhin später einsetzende Trockenheit hat das Grünland dann auch noch nachhaltig geschädigt. Eine Herbstnachsaat führt aufgrund des geringen Konkurrenzdrucks durch die Altnarbe und höhere Niederschläge oftmals zu einem besseren Ergebnis.

Nutzen Sie hierfür die o.g. Freiwillige Vereinbarung. Flächen die im Frühjahr bei der umbruchlosen Grünlanderneuerung beantragt wurden sind hierfür ausgeschlossen.

Grünlandpflfegemaßnahmen im Herbst

- Bestandslängen von 5-7 cm zur Vegetationsruhe; Nachmahd bis Mitte Oktober
- Starken Verbiss durch zu langer Beweidung vermeiden
- Späte und hohe Stickstoffgaben vermeiden (Auswinterungsgefahr)
 - Im **roten Gebiet** ist die Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland bzw. im Feldfutterbau begrenzt auf max. **60 kg Gesamt-N/ha** vom **01.09. bis 30.09.** (= Sperrfristbeginn)



- Im **grünen Gebiet** ist die Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland bzw. im Feldfutterbau begrenzt auf max. **80 kg Gesamt-N/ha** vom **01.09. bis 31.10.** (= Sperrfristbeginn grünes Gebiet), **Sperrfristbeginn im WSG 01.10.!**
- Tipula-Befallskontrollen (Schadschwelle im Herbst bei 300 Larven/m²)
- Feldmausbesatz kontrollieren
- Entwässerungssysteme auf Funktionsfähigkeit überprüfen!

Mechanische N-min- Beprobung

Die Probenahme der N-min-Flächen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Leer beginnt je nach Ernteverlauf und Witterung vermutlich Anfang/ Mitte Oktober. Alle Bewirtschafter werden rechtzeitig per Post informiert, ob auf ihren Flächen Proben gezogen werden.

Wie auch im letzten Jahr werden die Flächen durch technische Hilfsmittel in Form eines Schleppers und eines mechanischen Bohrstocks beprobt, sofern es die Befahrbarkeit zulässt.

Maiszünsler

Im Raum Wittmund wurden Larven des Maiszünslers im LSV-Silomais im Stängel gefunden.

Ob es sich hierbei um einen Einzelfund handelt oder ob man davon ausgehen kann, dass in der Nähe dieses Fundortes noch weitere Zünslerlarven weitere Maispflanzen auf benachbarten Flächen befallen haben, kann noch nicht beantwortet werden.

Im letzten Jahr wurde im Raum Brinkum eine Larve bei einem Mais-Feldtag gefunden. Daher sollten Maisflächen in der Nähe solcher Fundorte auf einen Befall mit dem Zünsler kontrolliert werden. Bohrlöcher im oberen Drittel der Pflanze und/ oder abgeknickte Stängel sind oft schon typische Anzeichen für einen Befall, den die Larve bzw. Raupe innerhalb des Maisstängels verursacht hat. Beim Aufschneiden des Stängels in Längsrichtung zeigen sich Fraßgänge und meist eine ca. 3 cm lange braun-gelbliche Raupe. Aber auch der Kolben kann von der Spindel her mit Fraßgängen durchzogen sein und die Körner schädigen.

Falls Larven des Maiszünslers gefunden werden, sind Maßnahmen zur Stoppelbearbeitung besonders wichtig. Wenn nach der Ernte von Silomais, CCM oder Körnermais noch Winterweizen oder Triticale (fusariumanfällige Kulturen) nachgebaut wird, sollten Stoppeln und Stroh zerkleinert und intensiv eingearbeitet bzw. untergepflügt werden. Diese Maßnahmen werden auch zur Vernichtung der im Stängel befindlichen Maiszünslerlarve empfohlen. Die Zerkleinerung bzw. das Aufspießen der Stoppeln ist zu empfehlen, wenn im Frühjahr Sommerkulturen im Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden oder wenn der Anbau von Mais nach Mais erfolgt.

Die Verrottung der Maisstoppeln und des Maisstrohs wird durch den Einsatz von Messerwalzen, Flachstabwalzen, Sichelmähern und Schlegelmulchern gefördert. Durch eine spätere flache Einarbeitung, z.B. mit Scheibeneggen oder Grubber, kann der Verrottungsprozess weiter beschleunigt werden. **Beachten Sie die Pflicht zur Begrünung (s. nachfolgenden Absatz)!**



GLÖZ 6

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes ist im Zeitraum vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen oder Zwischenfrüchte erfolgen. Auch Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais) gelten als Bodenbedeckung im Winter, soweit keine Bodenbearbeitung vorgenommen wurde.

Information gekürzt! Mehr dazu auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:
Webcode: **01039719**

Winterbegrünung von Ackerflächen - in Roten Gebieten Pflicht

Erfolgt die Maisernte bis zum 30.09., besteht auf Ackerflächen im Roten Gebiet die Pflicht der Begrünung.

Die Begrünung kann entweder durch die Etablierung einer Untersaat vor Reihenschluss oder durch den Zwischenfruchtanbau erfolgen.

Erfolgt die Maisernte relativ spät, bietet sich häufig der Anbau von Grünroggen an. Dies kann entweder durch eigenes Roggenerntegut von Populationssorten (Entrichtung der Züchter- und Nachbaulizenz!) oder Z-Saatgut von „Populationssorten zum Zweck der Begrünung“ geschehen.

Der Anbau von zugekauftem Konsumroggen (Futterroggen) sowie der Nachbau von Hybridroggen-sorten sind nach Saatgutverkehrsgesetz verboten!

Da die Aussaat oftmals mit reduzierter Aussaattechnik (z. B. Stoppelbearbeitung plus Lehnerstreuer) erfolgt, verbleiben die Saatkörner teilweise auf der Bodenoberfläche. Aus Wildtierschutzgründen sollte daher auf eine Beizung verzichtet werden.

Je nach Bestelltechnik ist eine Aussaatstärke von 80 - 120 kg/ha erforderlich. Frühe Aussaaten bis Mitte Oktober sind für die Entwicklung eines ausreichenden Bestandes sicherer als spätere Termine.

Achtung! Eine mit der Roggenaussaat verbundene Bodenbearbeitung regt die Mineralisation im Boden an und kann den **Herbst Nmin Wert** erhöhen.

Ausbringung von Gülle/ Gärrest

Wichtiger Hinweis: Ab 01.02.2025 dürfen „flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Am 01. Februar 2025 endet die 5-jährige Übergangsfrist in der die Grünlanddüngung mit flüssigen organischen Düngern wie Gülle oder Gärrest, im Gegensatz zu bestelltem Ackerland, auch noch im Breitverteilverfahren zulässig war.

Ab diesem Datum darf flüssiger org. Dünger auch auf Grünland nur noch streifenförmig auf oder in den Boden ausgebracht werden. Die Verfahren stehen als Schleppschuh- oder Schlitztechnik zur Verfügung und haben bereits in der Praxis weite Verbreitung gefunden.



Dokumentation und Nachweispflicht über NÄon

Die erfolgte Düngung ist spätestens 2 Tage nach der Anwendung zu dokumentieren. Hier gilt es schlagspezifisch festzuhalten, auf welchem Schlag, an welchem Tag, welcher Dünger und mit welcher Aufwandmenge gedüngt wurde.

Reicht es zunächst in schriftlicher Form, muss die Dokumentation dennoch bis zum 31.03. des Folgejahres in der Elektronischen Nährstoffmeldung Niedersachsen (ENNI) eingetragen werden.

Für die Freiwilligen Vereinbarungen I.L und I.I benötigen wir ebenfalls schlagspezifische Aufzeichnungen, die bisher meist separat ausgefüllt und eingereicht wurden.

Um diese teilweise dreifache Arbeit zu sparen, empfehlen wir Ihnen, die Dokumentation über die Ackerschlagkartei von NÄON zu erledigen. Dort kann die Düngung mobil über Smartphone/ Tablet, oder PC eingetragen werden. Ist diese vollständig, kann sie mit wenigen Klicks in ENNI importiert werden. Einen Zugang zu dem Programm NÄON sollte jeder Düngeplanungsbetrieb erhalten haben.

Sperrfristen

Sperrfristen in der DüngeVO

- für Wirtschaftsdünger (außer Festmist von Huftieren/Klauentieren/Komposte) und min. N- Dünger

Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar

Grünland: ab 01. November bis 31. Januar*

Grünland: „rote Gebiete“ ab 01. Oktober bis 31. Januar (Verschiebung nicht möglich!)

*eine Verschiebung der Sperrfrist ist nur auf Antrag auf Grünland möglich

- für Festmist, Kompost

„grüne Gebiete“: ab 01. Dezember bis 15. Januar

„rote Gebiete“: ab 01. November bis 31. Januar

„gelbe Gebiete“: ab 01. November bis 15. Februar

Im Wasserschutzgebiet gelten die Sperrzeiten der SchuVO!

Ackerland: nach der Ernte - bis 31. Januar (15. Februar, Hesel, Collinghorst)

Grünland: ab 01. Oktober - bis 31. Januar

Ausbringung auf unbestellten Flächen nicht vor dem 1. März

Gülleausbringung in der **Schutzzone II** ist in allen WSG generell verboten

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491/ 9797-39

Mobil: 0152- 547 821 40

Hauke Groeneveld

Tel.: 0491/ 9797-24

Mobil: 0152- 547 828 44

Tomma Goudschaal

Tel.: 0491/ 9797-27

Mobil: 0152- 547 825 93

Clara Penon

Tel.: 0491/ 9797-37

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

